

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 260. 2. Weltliches Recht S. 263. 3. Kirchliches Recht S. 266. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 269.

Kurt Kluxe n, Englische Verfassungsgeschichte: Mittelalter, Darmstadt 1987, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, IX u. 233 S., DM 39. – Geboten wird eine knappe Einleitung in das Thema, die von einer durchaus brauchbaren Bibliographie sowie einem Glossar und einer Zeittafel begleitet wird. Glossar, Zeittafel und Text neigen – vielleicht wegen der aufgenötigten Kürze – zu einem etwas verzerrenden Anachronismus, z. B. S. 148: „1164 Konstitutionen von Clarendon: Zurückdrängung der kirchlichen Jurisdiktion und der geistlichen Territorialbildungen [!]. Scheidung des weltlichen und geistlichen Bodenbesitzes [!]“. K. hat sich bisher vornehmlich mit englischer Geschichte des 18. Jh. und mit dem Parlamentarismus beschäftigt und kommt wohl von daher in die Versuchung, die englische Verfassungsgeschichte als die einer stetigen Entwicklung in Richtung des parlamentarischen Staates zu sehen. Dies ist nicht völlig abwegig, und eine solche Darstellung gewinnt erheblich an Klarheit; aber es gibt andere Sichtweisen. T. R.

W. L. Warren, The governance of Norman and Angevin England, 1086–1272 (The Governance of England 2) London 1987, Edward Arnold, XV u. 237 S., 2 Karten, £ 9,95. – Die Reihe soll die neueste Forschung über die englische Verfassungsgeschichte (mit Betonung der Praxis) in Synthesen aufarbeiten. Was auf den ersten Blick wie eine Einleitung für Studenten aussieht, entpuppt sich als eine frische, freche und fundamentale Neuinterpretation der englischen Verfassungsgeschichte des Hoch-MA. W. sieht keine große Kontinuität zwischen angelsächsischen und anglonormannischen Institutionen, ohne dabei dem Mythos der Normannen als Staatengründer zum Opfer zu fallen. Der Satz „Whereas pre-Conquest kings had organized their realm into self-managing parts and concerned themselves largely with matters which transcended the parts or involved the kingdom as a whole, post-Conquest kings were much more actively interventionist“ (S. 65), ist typisch für das ganze Buch, und bringt die etwas steril gewordene Kontroverse zwischen den Anhängern der Kontinuität bzw. der „Perestroika“ bei der normannischen Eroberung auf eine viel fruchtbarere Ebene. In den späteren Teilen des Buches über die institutionelle Entwicklung des 12. und frühen 13. Jh. kann W. zeigen, wie wenig gradlinig das meiste sich entwickelt hat, und wie die Versuche, ein organisch gewachsenes System zu rationalisieren, zur Verfassungskrise des 13. Jh. geführt haben. Auf dem Weg durch die Zeiten werden auch viele Institutionen, die durch eine unnötig verkomplizierende wissenschaftliche Literatur für den Anfänger (und nicht nur für ihn!) oft unbegreiflich geworden waren, klar und präzise, dabei ohne simplifications terribles, erklärt. Das Buch ist uneingeschränkt zu empfehlen.

T. R.

Scuole diritto e società nel Mezzogiorno medievale d'Italia, a cura di Manlio Bellomo, 2 Bände (Studi e ricerche dei „Quaderni Catanesi“ 7 u. 8) Catania 1985, 1987, Tringale Editore, 327 u. 249 S. – Dieses Sammelwerk enthält die Vorträge eines Kongresses, der sich im Oktober 1983 in Erice mit der bisher wenig beachteten Rechtskultur Süditaliens und Siziliens beschäftigt hat. – Bd. 1: Domenico